

Einschreiben

an die Gläubiger der
swiss pb AG in Liquidation

Basel, 07.05.2012
KFR/B1715553

Gläubigerzirkular Nr. 3 betr. Stand des Konkursverfahrens der swiss pb AG in Liq., Auflage des Nachtrags zum Kollokationsplan und Abtretung von Ansprüchen gemäss Art. 260 SchKG

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir erlauben uns, Ihnen im Rahmen des Konkursverfahrens der swiss pb AG in Liq. folgende Informationen zukommen zu lassen:

I. Stand des Konkursverfahrens

- Der Kollokationsplan wurde ab dem 24. November 2011 während 20 Tagen zur Einsicht aufgelegt. Während dieser Frist bestand für die Betroffenen die Möglichkeit, den Kollokationsplan mittels Klage beim Bezirksgericht Zürich anzufechten (vgl. Gläubigerzirkular Nr. 2).
- Die Secolux Management SA, Luxemburg, hatte im Konkursverfahren eine Forderung von rund CHF 13'500'000 eingegeben, welche die Liquidatoren mit Mitteilung vom 22. November 2011 abwiesen. Dagegen hat die Secolux Management SA am 14. Dezember 2011 Klage erhoben. Sie verlangt die Kollokation eines Betrages von CHF 16'568'501.40 zuzüglich Zinsen in der 3. Klasse. Weitere Kollokationsklagen sind beim Bezirksgericht Zürich nicht eingegangen.
- Im Weiteren hat die Global Trade Company SA, Luxemburg, mit Schreiben vom 6. Januar 2012 eine Klage gegen die Konkursmasse im Umfang von EUR 7'200'000 angekündigt. Sie macht hiermit neu eine im Voraus zu begleichende Masseforderung geltend und nicht mehr wie bis anhin eine Konkursforderung.

Dr. Daniel Alder
Eva Bachofner
Dr. Thomas Bähler, LL.M.
Dr. Marco Balmelli
Notar (BS)
Thierry Barbey
Dr. Florian Baumann, H.E.E.
Dr. Ivo P. Baumgartner*
dipl. Steuerexperte
Dr. Bernhard Berger, LL.M.
Dr. Balthasar Bessenich
Notar (BS)
Dr. Lukas Bopp, LL.M.
Dr. Beat Brechbühl, LL.M.
Simone Burckhardt
Anita Buri
Dr. Leonardo Cereghetti
Dr. Bernhard Christen
Philipp A. d'Hondt
Silvia Eggenschwiler Suppan
Dr. Thomas Eichenberger
Marlen Eisenring
Dr. Daniel Emch, LL.M.
Kathrin Enderli
Jean-Rodolphe Fiechter, LL.M.
Philippe Frésard, MLE
Notar (BE)
Christoph Frey, LL.M.
Fachanwalt SAV Haftpflicht- und Versicherungsrecht
Dr. Fabrizio Gabrielli
PD Dr. Pascal Grolimund, LL.M.
Dr. Andreas Güngerich, LL.M.
Dr. Bernd Hauck**
Ernst Hauser, LL.M.
Thomas Hentz
Dr. Markus Hess
Melanie Huber
Dr. Christoph Jäger
Olivier Jann*
Notar (BE)
Estelle Keller Leuthardt
Prof. Dr. Franz Kellerhals
Nathalie Lang
Michèle Ludwig
Karim Maizar
Dr. Mario M. Marti, MJur
Urs Marti
Martin Molina, LL.M.
Dr. Ellen Moltzahn, LL.M.
Dr. Nicolas Mosimann
lic. oec. Astrid Mounier-Schacher, LL.M.
Dr. Dominik Oberholzer, LL.M.
Ines Pöschel
Patrik Richard
Mediator SDM SAV
Dr. Peter Rickli
Frank Roth, LL.M.
dipl. Steuerexperte
Lea Ruckstuhl
Bina Rutz
Peter Schatz, LL.M.
Andrea Schmutz
Notarin (BS und BU)
Werner Schubiger
Dr. Annette Spycher, LL.M.
Prof. Dr. Daniel Staehelin
Notar (BS)
Dr. Ralf Michael Straub**
Dr. Claude Thomann, LL.M.
Fachanwalt SAV Arbeitsrecht
Dr. Adrian Walpen
Dr. Christian Witschi
dipl. Steuerexperte
Sabine Wyss

Konsulenten:
Dr. Christopher C. King**
Attorney at Law (NY, USA), Solicitor (England)
Peter Kofmel*
Management Consultant
Prof. Dr. Dr. h.c. Adrian Staehelin

Rechtsanwälte/innen eingetragen im
Anwaltsregister und Mitglieder des
Schweizerischen Anwaltsverbandes (SAV)
* nicht als Rechtsanwalt eingetragen
** Rechtsanwalt (D)

II. Nachtrag zum Kollokationsplan

4. Während der Auflagefrist des Kollokationsplans haben drei Gläubiger geltend gemacht, dass ihre korrekt eingegebene Forderung irrtümlich mit einem zu tiefen Betrag kolloziert worden sei. Den Gesuchen um Berichtigung wurde stattgegeben und es wird ein entsprechender Nachtrag zum Kollokationsplan aufgelegt.
5. Der Nachtrag zum Kollokationsplan wird ab dem 10. Mai 2012 während 20 Tagen bei den Konkursliquidatoren (Rämistrasse 5, 8001 Zürich) aufgelegt. Während dieser Zeit können die Berechtigten in den Kollokationsplan Einsicht nehmen (telefonische Voranmeldung notwendig, Tel. 0041 58 200 39 00). Klagen auf Anfechtung des Nachtrages zum Kollokationsplan sind während der Auflagefrist beim Bezirksgericht Zürich anhängig zu machen.
6. In der Beilage erhalten die Betroffenen einen Auszug aus dem Nachtrag zum Kollokationsplan bezüglich ihrer eigenen Forderung.

III. Abschlagszahlungen

7. Auf Grund der vorerwähnten Kollokationsklage kann eine Abschlagszahlung nur für die pfandgesicherten Forderungen (soweit sie durch den Pfanderlös gedeckt sind) sowie für die privilegierten Gläubiger der 1. und 2. Klasse (jeweils zu 100%) vorgenommen werden. Die Abschlagszahlung erfolgt, sobald der vorerwähnte Nachtrag zum Kollokationsplan rechtskräftig geworden ist. Für die Gläubiger der 3. Klasse ist vorerst keine Abschlagszahlung möglich.

IV. Abtretung von Ansprüchen

a) Generelles

8. Im Rahmen eines Konkursverfahrens besteht für Gläubiger (und beschränkt auf Verantwortlichkeitsansprüche auch für Aktionäre) die Möglichkeit, sich Ansprüche der Konkursmasse abtreten zu lassen, auf deren Geltendmachung die Konkursverwaltung verzichtet hat (Art. 33 ff. BankG i.V.m. Art. 19 Abs. 5 BKV-FINMA und Art. 260 SchKG). Gläubiger, die sich einen solchen Anspruch abtreten lassen, können diesen auf eigene Kosten und Risiko geltend machen. Einen allfälligen Erlös dient dafür vollständig zu Deckung ihrer Forderung und den Kosten der Rechtsverfolgung. Ein allfälliger Überschuss ist an die Konkursmasse abzuliefern. Lassen sich mehrere Gläubiger die Forderung abtreten, müssen sie den Anspruch gemeinsam verfolgen und sich ein allfällige Erlös teilen. Lässt sich der Anspruch nicht erfolgreich durchsetzen, haben Abtretungsgläubiger die damit einhergehenden Kosten selber zu tragen.
9. Vorliegend bieten die Konkursliquidatoren einen möglichen Anspruch gegen den ehemaligen Mitarbeiter Giovanni Pierrri, Niederrohrdorf in der Höhe von CHF 98'230.00 nebst Zins zu 8% seit dem 30. Juni 2010 (Abtretungsforderung Nr. 1) und mögliche Anfechtungsansprüche gemäss Art. 211 und 285 ff. SchKG (Abtretungsforderung Nr. 3) zur Abtretung an.

10. Bitte beachten Sie, dass die nachfolgenden Ausführungen lediglich zu Ihrer Information dienen und kein vollständiges Bild vermitteln können. Es wird keine Gewähr für die in diesem Gläubigerzirkular erwähnten Informationen und Ausführungen übernommen. Es obliegt jedem Gläubiger selbst, sich rechtlich beraten zu lassen und insbesondere den Bestand des hier zur Abtretung angebotenen möglichen Ansprüche zu prüfen. Jegliche Haftung der Konkursitin und der Liquidatoren für Schäden, welche Gläubigern im Zusammenhang mit der Abtretung entstehen, ist ausgeschlossen.

b) Angaben zur Abtretungsforderung Nr. 1

11. Gestützt auf einen am 29. Juni 2010 geschlossenen Darlehensvertrag gewährte die Konkursitin dem ehemaligen Arbeitnehmer Giovanni Pierri, wohnhaft Loonstrasse 11c, 5443 Niederrohrdorf, ein Darlehen in der Höhe von CHF 98'230.00. Das Darlehen ist mit 8% p.a. zu verzinsen.
12. Der Arbeitnehmer verweigert die Rückzahlung des Darlehens und macht Verrechnung aus ihm zustehenden angeblichen Gegenforderungen geltend. Bei diesen angeblichen Gegenforderungen handelt es sich um offene Bonusansprüche für die Zeit vom März bis August 2010, um eine Forderung von CHF 80'000.00 aufgrund einer dem Arbeitnehmer angeblich mündlich zugesicherten Kommission für die Vermittlung einer Geldgeberin für eine Kapitalerhöhung sowie um eine dem Arbeitnehmer zustehenden Forderung von EUR 130'000.00, welche ihm im Zusammenhang mit einer Schadenersatzzahlung zustehe, welche er auf angebliches Drängen der Konkursitin an einen Kunden geleistet habe.
13. Die das Darlehen übersteigenden Gegenforderungen wurden im vorliegenden Konkursverfahren weder angemeldet noch kolloziert. Unsere Abklärungen haben sodann auch keinerlei Hinweise auf den Bestand der behaupteten Bonus- und Kommissionsansprüche ergeben.
14. Hinsichtlich der vom Arbeitnehmer an einen Klienten geleisteten Zahlung von EUR 130'000.00 haben unsere Abklärungen keinerlei Hinweise ergeben, dass ein von der Konkursitin verursachter Schaden auf den Arbeitnehmer überwälzt werden sollte. Es gibt zudem schriftliche, vom Arbeitnehmer unterzeichnete Dokumente in denen er bestätigt, dass diese Zahlung an den Kunden freiwillig geleistet wurden. Trotz dieser Dokumentenlage erscheint den Liquidatoren der im Zusammenhang mit dieser Zahlungen stehende Sachverhalt nicht als genügend liquid, um den Prozess auf Kosten und Risiko der Gläubigersamtheit selbst zu führen. Dies v.a. auch aus dem Umstand, dass die Bonität des Abtretungsschuldners fraglich ist. Es laufen derzeit Pfändungen im Umfang von über CHF 400'000.00 gegen den Abtretungsschuldner.

c) Angaben zur Abtretungsforderung Nr. 2

15. Gemäss Art. 200 SchKG i.V.m. Art. 34 BankG gehören zur Konkursmasse auch allfällige Anfechtungsansprüche aus Begünstigungshandlungen gemäss Art. 211 SchKG und 285 ff. SchKG. Die Liquidatoren konnte keine derartigen Ansprüchen eruieren und bietet diese daher den Gläubigern ebenfalls zur Abtretung ab.

V. Verzicht auf Geltendmachung durch die Konkursitin

16. Auf Basis der vorstehenden Beurteilung und nach entsprechender Konsultation der FINMA verzichtet die Konkursitin daher auf die Geltendmachung der vorstehend bezeichneten möglichen Ansprüche.
17. Weitere Sachverhaltsinformationen können nach vorheriger schriftlicher Anfrage (swiss pb ag in Liq. c/o Kellerhals Anwälte, Rämistrasse 5, Postfach 8024 Zürich) und Abgabe einer strafbewehrten Vertraulichkeitserklärung eingesehen werden.

VI. Frist und Verfahren für Abtretungsbegehren

18. Begehren um Abtretungen müssen innert 20 Tagen seit dem 10. Mai 2012 schriftlich unter Verwendung des beigefügten Antragsformulars gestellt werden. Zusätzlich muss innert gleicher Frist die auf dem Antragsformular erwähnte Kostenpauschale von CHF 200.-- überwiesen werden. Das Recht, die Abtretung zu verlangen, gilt als verwirkt, wenn diese Frist nicht eingehalten wird.

Mit freundlichen Grüssen

Prof. Dr. Daniel Staehelin

Ines Pöschel

Beilagen: -Abtretungsformular
-Nachtrag zum Kollokationsplan (nur an die Betroffenen)